

Holder

EINACHSRÄUMER Type BED II

Bescheinigung

über die

Zulassungs- und Steuerfreiheit bei Verwendung
als selbstfahrende Arbeitsmaschine, gemäß
§ 18 Abs. 2 StVZO.

Gutachten

der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeug-
verkehr, Stuttgart

HOLDER GmbH GRUNBACH
Maschinenfabrik, Grunbach b. Stuttgart

Bescheinigung der Zulassungsstelle

gemäß § 18 Abs. 2 Ziff. 1a der StVZO.

Es wird bescheinigt, daß das beschriebene Fahrzeug den Vorschriften der Straßen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung entspricht.

Stempel
der
Zulassungs-
dienststelle

Ort

Datum

Unterschrift

Diese Bescheinigung ist gültig für den

HOLDER-Einachsrräumer

Type	BED II
Fahrgest. Nr. bzw. Masch. Nr.	

Grunbach, den

HOLDER GMBH GRUNBACH
Maschinenfabrik
GRUNBACH bei Stuttgart

ppa.

W. Grunbach

ppa.

W. Grunbach

Technische Prüfstelle für den
Kraftfahrzeugverkehr
GUV Stuttgart e.V.)
Stuttgart-W, Eberstraße 48

Gutachten

über die : einachsigen Zugmaschinen
(wahlweise mit Fahrersitz)

Typ : BED II

der Firma : Holder GmbH Grunbach, Maschinenfabrik,
Grunbach bei Stuttgart

Die einachsige Zugmaschine wird in folgenden Ausführungen hergestellt:

Ausführung A : einachsige Zugmaschine
mit fest angebauten Räumerschil,
wahlweise zusätzlich Antriebsseer,
verbunden mit Fahrersitz -
Höchstgeschwindigkeit v = 13,0 km/h,
Bereifung 7,00-18 AS

Ausführung B : einachsige Zugmaschine
mit fest angebauten Planierschild,
wahlweise zusätzlich Antriebsseer,
verbunden mit Fahrersitz -
Höchstgeschwindigkeit v = 13,0 km/h
Bereifung 7,00-18 AS

Ausführung C : einachsige Zugmaschine
mit fest angebauteer Kehrmaschine,
verbunden mit Fahrersitz -
Höchstgeschwindigkeit v = 13,0 km/h
Bereifung 7,00-18 AS

Technische Merkmale.

1. Art des Fahrzeuges: einachsige Zugmaschine
(wahlweise mit Fahrersitz)

2. Verwendungszweck: A - B Arbeitmaschine für Arbeitsmaschine,
Bochbau, Tiefbau Kehrmaschine zur
oder Strassenbau Strassen- und Gehweg-
und dergl. Reinigung und dergl.

3. Antriebsmaschine: A B C
a) Hersteller: Fichtel & Sachs A.G., Schweinfurt
Typ: Sachs-Diesel
Stano 500
Prüfzeichen: T - 017

3. Antriebsmaschine:

- b) Art: Verbrennungsmaschine - Dieselmotor - Zweitakt - Wassergekühlt
- c) Kurzleistung: 10 PS bei 2000 U/min.
- d) Hubraum: 502 cm³ (tatsächlicher Hubraum)
1 Zylinder, Bohrung = 80 mm, Hub = 100 mm

4. Gewichte:

A	B	C
mit Rahmschild bzw. Planierschild, Aufreisser, Fahrersitz und Fahrer	mit Kehrmaschine, Fahrersitz und Fahrer	

A	B	C
---	---	---

- a) Leertgewicht: (einschl. angebaute Arbeitsgeräte, Belastungsgewicht - Fahrersitz und Fahrer) 775 170 665 kg
- b) Zulässiges Gesamtgewicht: 900 900 900 kg
- c) Zulässige Achslasten:

vorn:	800	800	800 kg
hinten: (Fahrersitz)	250	250	250 kg

5. Masse über alles:

	A	B	C
Länge:	3350	3400	3000 mm
Breite:	1200	930	1300 mm
Höhe:	1440	1440	1440 mm

6. Fahrwerk:

- a) Antrieb: Radantrieb
- b) Zahl der Räder: 3 (einschl. Fahrersitz)
- c) Zahl der angetriebenen Achsen: 1
- d) Art der Bereifung: einfach Luft, mit Zusatz-Greiferräder aus Stahl auf angetriebener Achse
- e) Zulässige Reifengröße: 7.00 - 18 AS
- f) Felgenreiße: 5.00 F x 18

./.

7. Bremsanlage:

A. Betriebsbremse und Feststellbremse:

mechanische Innenbackenbremse, Betätigung durch Handbromshebel, mittels Speriklinken feststellbar - auf 2 Räder (Antriebsräder) wirkend. Aus Sicherheitsgründen und zur Erfüllung des § 41 StVO ist ein zweites Bremsseil eingebaut.

- e) Hersteller: Holder GmbH Grumbach, Maschinenfabrik, Grumbach bei Stuttgart

b) Abmessungen:

Bremsstrommel ϕ : 200 mm
Bremsbackenbreite: 35 mm
Wirksame Bremsfläche: 228,4 cm²

c) Übersetzung:

bis Bremsnocken: 48,6
bis Bremsbelag: 97,3

d) Direkte mittlere Bremsverzögerung (vollbelastetes Fahrzeug):

ca. 2,4 m/sec.²
bei 40 kg Betätigungskraft

B. Lenkbremse:

Die Lenkbremse (Wendehilfe) wird durch Drehgriff am Holmen betätigt, wobei durch eine Lenkknüpfung je nach Wahl ein Triebtrah abgescaltet werden kann. Durch patentierte Sperre ist das Einschalten der Wendehilfe aus Sicherheitsgründen im direkten Gang nicht möglich. Bei den Ausführungen A und B kann die Lenkbremse nach Demontage einer zusätzlichen Arretierung betätigt werden.

Verriegelung der Lenkbremse durch Lenkknüpfung.

8. Lenkung:

a) Hersteller:

Holder GmbH Grumbach, Maschinenfabrik, Grumbach bei Stuttgart

b) Art:

Lenkrolle - höhen- und seitenverstellbar

9. Anhängerkupplung:

Ja (am Gehäuse angeslossen bzw. angeschraubt)
Benutzung nur in Verbindung mit Universal Deichselrahmen möglich.

Typ des Deichselrahmens:

150

Frühzeichen:

M 129

./.

10. Zulässige Anhängelast:

Fahrerplatz:

ohne Bremse (zulässig)

Anhänger mit und ohne Bremse:

nicht zulässig
(Arbeitsmaschine)

11. Kraftübertragung:

a) Art:

Motor - Einscheiben - Trockenkupplung -
Viergang - Wechselgetriebe - Lenkgetriebe
(Wendehilfe) Ausgleichgetriebe mit Sperre,
Stirnradvorgelege - Triebbräder

b) Getriebe und Geschwindig-
keitsabstufung:

4 Vorwärtsgänge - 1 Rückwärtsgang

1. Gang: 2,3 km/h
2. Gang: 3,8 km/h
3. Gang: 6,0 km/h
4. Gang: 13,0 km/h
R.-Gang: 2,3 km/h

12. Geräuschentwicklung:

Auspuffgeräusch: 86 Phon

Fahrerflüsch: 86 Phon

Bei seriennüchsigem Schalldämpfer der
Fa. Gillet Kg., Edenkoben/Pfalz Typ A 244.
Zylindrischer Schalldämpfer 123 mm ø l.w.,
Gesamte Länge ca. 300 mm.

Auspuffrohr unter 90° nach links zur Fahrzeug-
längsachse abgeführt. (Siehe Bemerkungen -
Ausnahmegeuehmigung)

Geräuschmessungen wurden nach den z.Zt. gültigen
Richtlinien durchgeführt.

13. Beleuchtung:

an Zugmaschine

a) Scheinwerfer:

2 Scheinwerfer, 6 Volt

Hersteller:

Robert Bosch GmbH, Stuttgart

Typ:

LB 0802 A

Prüfzeichen:

K 1085 - Anbringungsöhe: 845 mm

b) Schlussleuchte:

In Scheinwerfer Rückseite eingebaut

Hersteller:

Robert Bosch GmbH, Stuttgart

Typ:

LB 0802 A

Prüfzeichen:

K 1085 - Anbringungsöhe: 845 mm

13. Beleuchtung:

c) **Werkstrahl:**

Hersteller:

an Fahrersitz
1 Stück (rund)
M. Ullmann,
Geislingen, Steige

oder
Adolf Scholze,
Schwäb. Gmünd

Typ:

5101 bezw. 5102

500 a

Prüfzeichen:

K 1292

K 1346

Anbringungshöhe über der
Fahrbahn:

500 mm

500 mm

14. Vorrichtung für Schallzeichen:

a) Art:

elektrisches Signalhorn

b) Hersteller:

Robert Bosch GmbH., Stuttgart

Typ:

HO/FO 6 A/1

Lautstärke:

94 Phon gemessen nach den z.Zt. gültigen
Richtlinien

15. Fabriknummer und Fabriknummer des Fahrgestelles:

a) **Fabriknummer:**

Am Werkzeug-Kasten-Gehäuse oberhalb
Achtstichtiger angeklebt - Fabriknummer rechts.

b) **Fabriknummer des Fahrgestells:**

Am Triebwerk-Gehäuse (Hauptkörper) unterhalb
Namenszug Wgolder eingeschlagen. Fahr-
richtung rechts.

c) **Fabriknummer des Motors:**

Am Lagerflansch für Kupplung angeklebt -
unterhalb Kraftstoff-Filter, Fahrtrichtung
rechts.

16. Kennzeichnung:

An der linken Seite der einachsigen Zugmaschine
ist Name und Wohnsitz des Eigentümers vor-
schriftsmäßig anzubringen.

17. Bemerkungen:

Die einachsigen Zugmaschinen Typ BMD II der
Ausführungen A, B und C entsprechen unter
Einhaltung der vorerwähnten Bauernormale den
Vorschriften der StVZO mit Ausnahme des
§ 47 StVZO (Abführung des Auspuffrohrs).
Hierüber wurde gemäß Verfügungen des Innen-
ministeriums Baden-Württemberg Abt. Verkehr
vom 27.11.1956 Az. Nr. Verk. 1150/238 und vom
11.1.1957 Az. Nr. Verk. 1150/238 V Ausnahmege-
nehmigung für das ganze Bundesgebiet erteilt.

Die einachsigen Zugmaschinen sind gemäß § 15
Abs. 2 Nr. 1 StVZO selbstfahrende Arbeitsmaschinen.

Der amtlich anerkannte Sachverständige

Dipl.-Ing.

[Handwritten Signature]

Stuttgart, 25. Januar 1957
Hf/M.



Merkblatt für den Betrieb von HOLDER-Einachserräumern

A. Führerscheinplicht

1. Von Fußgänger an Holmen geführte Einachserräumer gelten nicht als Kraftfahrzeuge und sind deshalb nicht führerscheinplichtig.
2. Wird der Einachserräumer in Verbindung mit einem Fahrer (einspurige Sitzkare) oder in Verbindung mit einem Anhänger gefahren, so wird er zum Kraftfahrzeug. Der Fahrer desselben braucht gemäß § 5 Abs. 1 StVZO einen

Führerschein Klasse 4.

B. Zulassung und Kennzeichnung

1. Einachserräumer mit Räum- oder Planierschild, die von Fußgängern an Holmen geführt oder von einem angebauten Fahrersitz aus gelenkt werden, ferner Einachserräumer mit angebauter Kehrmaschine gelten als selbstfahrende Arbeitsmaschinen und sind nach § 18, Abs. 2 StVZO von der Zulassungspflicht befreit.

Der Fahrer eines solchen Fahrzeuges muß eine Bescheinigung der Zulassungstelle mitführen, daß das Fahrzeug den Vorschriften der StVZO entspricht. Für diesen Zweck dient unsere grüne Fatikarte.

Nach § 41 Abs. 1 StVZO muß ein Einachserräumer, der von einem Fahrersitz (Sitzkare oder Kehrmaschine) aus gelenkt wird, eine zusätzliche Sicherung der Fahrbremse durch Einbau eines 2. Bremsseiles erhalten. Im Falle des nachträglichen Anbaues eines Fahrersitzes oder einer Kehrmaschine sind die erforderlichen Bremsenteile von uns zu beziehen.

2. Einachserräumer, die in Verbindung mit einem ein- oder zweiachsigen Anhänger für Transportzwecke gewerblich eingesetzt werden, sind zulassungspflichtig. Der für das Zulassungsverfahren erforderliche Kraftfahrzeugbrief kann auf Anforderung von uns - ab Fahrgestell-Nr. 24600 - ausgestellt werden (Fahrgestell- und Motor-Nr. angeben). Die Anbringung der amtlichen Kennzeichen geschieht vorne an der Motorhaube des Einachserräumers, sowie hinten an der Rückwand des Anhängers.

Für die Zulassung des von uns gelieferten HOLDER-Einachs-Anhängers Type 155 können wir Anhängerbriefe auf Anforderung ausstellen (Fahrgestell-Nr. angeben).

C. Beleuchtung

1. Wird der Einachserräumer von Fußgängern auf öffentlichen Straßen und Wegen an Holmen geführt, so genügt nach § 50 Abs. 2 StVZO eine Leuchte ohne Scheinwerferwirkung für weißes oder schwachgelbes Licht.

2. Wird der Einachsraum auf öffentlichen Straßen und Wegen vom Fahrersitz aus gefahren, so muß derselbe gemäß § 50 Abs. 2 StVZO zur Fahrbahnbeleuchtung 2 Leuchten ohne Scheinwerfwirkung haben. Die Schlußleuchten sind auf der Scheinwerfer-Rückseite eingebaut. Am einspurigen Fahrersitz muß ein runder Rückstrahler angebracht sein.
3. Für die rückwärtige Beleuchtung sind an der Rückseite des Anhängewagens gemäß § 53 Abs. 6 StVZO 2 rote Schlußleuchten, sowie eine Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichen und 2 runde Rückstrahler anzubringen.
4. Wird der Einachsraum nicht auf öffentlichen Straßen und Wegen gefahren, so ist keine Beleuchtung erforderlich.

D. Vorrichtung für Schallzeichen

1. Einachsraum, die von einem Fußgänger an Holmen geführt werden, brauchen keine Vorrichtung für Schallzeichen.
2. Wird jedoch der Einachsraum vom Fahrersitz aus gelenkt, so braucht er eine Ballhupe oder ein elektrisches Horn.

E. Anhängerbetrieb

1. Grüne Faltkarte genügt nicht! Über Zulassungspflicht siehe Abschnitt B Ziffer 2.
2. Die von uns gebauten Einachs-Anhängewagen Type 155 mit 20 Ztr. Tragkraft entsprechen in allen Teilen den StVZO.
3. Für alle Folgen, die aus dem Anbau eines nicht von uns gelieferten Anhängewagens entstehen, lehnen wir die Verantwortung ab. Diejenigen Kunden, die sich einen Anhänger selbst bauen, oder von anderer Seite kaufen, werden auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen. Wichtig ist vor allem, daß die Bremsen des Anhängers den Forderungen des § 41 Abs. 9 StVZO entsprechen.

F. Haftpflichtversicherung

1. Wir raten jedem Kunden, in seinem eigenen Interesse eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Wurde bereits eine Betriebs-Haftpflichtversicherung abgeschlossen so empfehlen wir, an die betreffende Versicherungsgesellschaft eine Anfrage zu richten, ob der Einachsraum beitragsfrei, oder wenigstens begünstigt mit eingeschlossen werden kann.
2. Beim Einsatz des Einachsraums in Verbindung mit einem Einachs-Anhängewagen nach Abschnitt B Ziffer 2 muß nach den gesetzlichen Vorschriften eine Haftpflichtversicherung eingegangen werden.